

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I.S.132), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl.S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl.S.65) erläßt die Gemeinde Schirmitz folgende

Satzung

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Bergstraße"

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Bergstraße" vom 21.01.1992, gefertigt von der Ortsplanungsstelle in Regensburg, wird wie folgt geändert:

Bei Parzelle 20 (Fl. Nr. 704) wird entsprechend dem beiliegenden Lageplan der Abstand des Gebäudes zur östlichen Grundstücksgrenze auf sechs Meter verringert. Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der seit dem 22.01.1992 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Bergstraße" tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung widerspricht.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schirmitz, den 28.02.1994

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.2.1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.2.1994 angehängt und am 15.3.1994 wieder entfernt.

Begründung

Durch das Wegrücken des Wohnhauses von der westlichen Grundstücksgrenze wird eine bessere Nutzung der südlichen und westlichen Grundstücksfläche der Bauparzelle 20 erreicht.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Schirmitz hat für das Baugebiet "Bergstraße" eine Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Bergstraße beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan liegen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

"Gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. Eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens oder das Inkraftsetzen verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste in Folge der gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB)."

Schirmitz, den 28.02.1994

Aushang vom 28.02.1994 bis 14.03.1994

Für die Richtigkeit:
Schirmitz, 15.03.1994